



Vereinssatzung DJK SG Concordia Freigericht-Neuses 1967 e. V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins	2
§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten.....	2
§ 4 Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	4
§ 8 Organe des Vereins	5
A. Geschäftsführender Vorstand.....	5
B. Erweiterter Vorstand	5
C. Mitgliederversammlung.....	6
§ 9 Abteilungen des Vereins.....	7
§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend.....	8
§ 11 Kassenprüfer.....	8
§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	8
§ 13 Protokollierung	10
§ 14 Auflösung des Vereins	10
§ 15 Inkrafttreten.....	10

Anlagen:

Ehrenordnung (Seite 11)

Beitragsordnung (Seite 12)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „DJK SG Concordia Freigericht-Neuses 1967 e. V.“ (kurz: DJK Freigericht). Er ist gegründet am 14. Juli 1967 in Neuses.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Registernummer: VR 3269 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 63579 Freigericht-Neuses, Am Horbacher Stutz 4. Er ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden, sowie Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK- Diözesanverbandes Fulda. Er führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind Grün-Weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Die Durchführung und Teilnahme von geordneten Sport- und Spielübungen
 - b) Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren
 - c) Dem Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen
 - d) Der Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten
 - e) Trainings- und Übungsmöglichkeiten
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein richtet sein Handeln und Tun im Sinne von Nachhaltigkeit, Energie- und Ressourceneinsparung, Ökologie und Klimaschutz aus.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er vertritt die Anliegen des DJK Sportverbandes, sowie des Landessportbundes.

§ 3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
- (4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtpauschale gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung

§ 4 Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.
- (2) Pflege und der Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports.
- (3) Wahrung der Interessen der DJK Sportverbände und die Achtung christlicher Werte sowie die Würde des Menschen in einer freien rechtsstaatlichen Grundordnung. Der Verein nimmt teil an den Veranstaltungen der DJK Verbände sowie deren Gremien.
- (4) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Erwachsene
 - b) Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre)
 - c) Kinder (unter 14 Jahre)
 - d) Passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Der Verein ehrt seine verdienten Mitglieder gemäß der als Anlage beigefügten Ehrenordnung.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt muss schriftlich oder per E-Mail an info@djk-freigericht.de gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (8) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird.
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - c) wegen massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten.
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.
- (9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
- (10) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am

Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß der als Anlage beigefügten Beitragsordnung, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand.
- (2) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (3) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE77DJK00000998265 und der Mitgliedsnummer als Mandatsreferenz jährlich zum 1. April bzw. 1. Oktober eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (6) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1. April bzw. 1. Oktober eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann gemäß § 288 BGB Absatz 1 verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/der Gebühren/der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50 Euro je Einzelfall verhängen.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Zur Wahl der Jugendvertretung sind Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr wahlberechtigt, und ab dem 16. Lebensjahr wählbar. Die Mitgliedschaft in den Gremien der Jugendvertretung endet mit Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (2) Mitglieder haben, außerhalb der Regelung in § 7 (1) der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benützen. Sie wählen den Vorstand und den jeweiligen Abteilungsleiter. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 8 Organe des Vereins

- A. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- B. Der Gesamtvorstand gemäß § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- C. Die Mitgliederversammlung

A. Geschäftsführender Vorstand

bestehend aus:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in

B. Erweiterter Vorstand

bestehend aus:

bis zu vier Beisitzern/innen
dem/der Pressewart/in
den Abteilungsleitern/innen
dem/der Jugendwart/in
der Mitgliederverwaltung
dem/der Sportwart/in
dem/der Frauenwart/-in
dem/der verantwortlichen des Wirtschaftsausschusses

- (1) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, sowie der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in und der/die Schriftführer/in.
- (3) Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind im Vertretungsfalle gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung.
 - b) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
 - c) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.
 - d) Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, nach Bedarf einlädt. Der Gesamtvorstand führt mindestens fünf Sitzungen jährlich durch. Die Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen vor dem Sitzungstermin ist einzuhalten.
- (8) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

- (9) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- (10) Der Vorstand kann mit Beschluss mit 2/3 Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (12) Er entscheidet zu einmaligen Ausgaben oder Investitionen, sofern diese einen Betrag von 10 Tsd. Euro nicht übersteigen.
- (13) Das Amt/Die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand/den Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

C. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen, sowie Aufgaben, die von grundlegender Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden. Insbesondere die Änderung des Vereinszwecks, die Veräußerung der Vereinsimmobilie, sowie einmalige Ausgaben oder Investitionen, die einen Betrag von 10 Tsd. Euro übersteigen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 8 A. dieser Satzung und gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- d) die Wahl der Kassenprüfer/innen
- e) Wahl von bis zu 4 Beisitzern/innen, als Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- f) Ernennung und Bestätigung von Ehrenmitgliedern und des Geistlichen Beirates
- g) Bestätigung des/der Pressewartes/in, der Abteilungsleiter/innen, des/der Jugendwarts/in, der Mitgliederverwaltung, des/der Sportwarts/in, des/der Frauenwarts/in, dem/der Verantwortlichen des Wirtschaftsausschusses als Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- h) Änderung der Satzung (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden diese vor den Wahlen durchgeführt)
- i) Erlass und Änderung von Ordnungen, wie Beitragsordnung und Ehrenordnung
- j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- k) Auflösung des Vereins. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- l) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch

mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- m) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- n) Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- o) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen. Sofern ein Mitglied der Versammlung geheime Wahl beantragt, ist diese als geheime Wahl durchzuführen.
- p) Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden, sofern ein entsprechender Listenvorschlag vorliegt. Abwesende Mitglieder können gewählt werden, sofern Sie vorab schriftlich Ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, erklärt haben.
- q) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- r) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- s) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- t) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 9 Abteilungen des Vereins

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend. Die Abteilungen erhalten zur Durchführung Ihrer sportlichen Aufgaben die Bereitstellung eines Budgets, in dessen Rahmen Sie die sportlich notwendigen Ausgaben selbstständig entscheiden können

- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Der/Die Abteilungsverantwortliche oder deren Stellvertreter/innen gemäß § 30 BGB können den Verein in besonderen Fällen in Ihrem Wirkungsbereich nach Bestellung durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der hierfür bestellte Vertreter hat in diesem Falle die gleiche Stellung gegenüber Dritten, wie der Vorstand. Dies gilt für das Meldewesen zur Teilnahme an Veranstaltungen und Runden sowie dringend erforderlichen Anschaffungen für den zweckgebundenen Sportbetrieb bis zu einem Nettowert in Höhe von 300 Euro unter Vorbehalt der Deckung durch das Abteilungsbudget. Die Inanspruchnahme ist dem Vorstand vorab schriftlich anzuzeigen und dem Protokoll der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes beizufügen. Dies gilt für alle Abteilungen des Vereins.
- (4) Beratende Beisitzer können zur Durchführung von zweckgebundenen Vereinsveranstaltungen und nach Bestellung durch den geschäftsführenden Vereinsvorstand den Verein gegenüber Dritten vertreten, sofern die Ausgaben hierfür einen Nettowert von 750 Euro nicht übersteigen und durch die finanziellen Verfügungsmittel des Vereins gedeckt sind. Die Inanspruchnahme ist dem geschäftsführenden Vorstand vorab schriftlich anzuzeigen und dem Protokoll der darauffolgenden Sitzung des Vorstandes beizufügen. Dies kann in Schriftform oder per E-Mail an den Vorsitzenden des Vereins erfolgen.

§ 10 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- (1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen, junge Heranwachsende bis 21 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (2) Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der/die Jugendwart/in, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Der Jugendausschuss umfasst max. 3 Personen. Alles Weitere regelt jeweils eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung weiterer Daten ist freiwillig. Sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Artikel 6 Absatz (1) a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das gewählte Vorstandsmitglied für die Mitgliederverwaltung (E-Mail: mitglieder@djk-freigericht.de). Sein Stellvertreter ist der/die Kassenwart/in (E-Mail: finanzen@djk-freigericht.de).
- (4) Der Verein bestellt einen Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@djk-freigericht.de), der kein Mitglied des Vorstands sein darf, und weist hierauf in seinen Veröffentlichungen hin. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz

(1) b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.

- (5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. übermittelt der Verein folgende personenbezogenen Daten dorthin:

Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.

Als Mitglied der DJK Sportverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin:
Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes

Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogenen Daten seiner Mitglieder:

- a) Hessischer Volleyballverband (HVV)
Name und Anschrift, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein
- b) Hessischer Leichtathletikverband (HLV)
Name und Anschrift, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein
- c) Hessischer Turnverband (HTV)
Name und Anschrift, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein
- d) DJK Sportverband - Sportjugend
Name und Anschrift, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

- (6) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Wettkämpfe, Sportfeste) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z. B. auf seiner Homepage) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt.

Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt. Andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind.

Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt.

Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke (siehe § 2 der Satzung) nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz (1) b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz (1) f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(7) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

- (8) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz (1) b) DSGVO). Eine Veröffentlichung der Listen (z. B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz (1) a) DSGVO).

- (9) Die DJK Freigericht übermittelt keine Daten an ein Drittland außerhalb der Europäischen Union (EU). Darauf weisen wir auch auf der Homepage der DJK Freigericht (www.djk-freigericht.de) im Impressum separat hin. „Sofern wir Daten in einem Drittland (d. h. außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)) verarbeiten oder dies im Rahmen der

Inanspruchnahme von Diensten Dritter oder Offenlegung bzw. Übermittlung von Daten an Dritte geschieht, erfolgt dies nur, wenn es zur Erfüllung unserer (vor)vertraglichen Pflichten, auf Grundlage Ihrer Einwilligung, aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung oder auf Grundlage unserer berechtigten Interessen geschieht. Vorbehaltlich gesetzlicher oder vertraglicher Erlaubnisse, verarbeiten oder lassen wir die Daten in einem Drittland nur beim Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. DSGVO verarbeiten. D. h. die Verarbeitung erfolgt z. B. auf Grundlage besonderer Garantien, wie der offiziell anerkannten Feststellung eines der EU entsprechenden Datenschutzniveaus (z. B. für die USA durch das „Privacy Shield“) oder Beachtung offiziell anerkannter spezieller vertraglicher Verpflichtungen (so genannte „Standardvertragsklauseln“).

- (10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem Entgegenstehen.
- (11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 13 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Freigericht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. Januar 2020 im DJK Vereinsheim mit den Anlagen „Ehrenordnung“ und „Beitragsordnung“ beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Sie ist dem zuständigen Amtsgericht (Vereinsregister) zu übermitteln.

Sie ist den Mitgliedern im Vereinsheim und auf Nachfrage zugänglich zu machen.

Für die Richtigkeit:

Freigericht, 25. Januar 2020

Manfred Benzing
1. Vorsitzender

Manfred Reus
2. Vorsitzender



Ehrenordnung **DJK SG Concordia Freigericht-Neuses 1967 e. V.** (Anlage zu § 5 (5) der Satzung)

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des Bundes- und Diözesanverbandes, des Sportbundes und der Fachverbände sowie der Gemeinde Freigericht, des Main-Kinzig-Kreises und des Landes Hessen. Näheres regeln die jeweils zutreffende Ehrenordnung sowie die in der Satzung aufgeführten Ausführungen zum Datenschutz.

(1) Folgende Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft werden von der DJK Freigericht verliehen:

- a) die **DJK-Ehrennadel in Silber** für 25 Jahre Mitgliedschaft
- b) die **DJK-Ehrennadel in Gold** für 40 Jahre Mitgliedschaft

Die Empfänger erhalten im Rahmen der Ehrung ein Geschenk im Wert von 15 Euro.

(2) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. für ganz besondere sportliche Leistungen werden folgende Ehrenzeichen verliehen:

- a) **die DJK-Ehrenmitgliedschaft**
Für besonders langjährige Mitgliedschaft oder für langjährige Mitarbeit im Vorstand.
- b) **die DJK-Ehrennadel in Silber**
Für den persönlichen Einsatz und für besondere Verdienste um die DJK.
- c) **die DJK-Ehrennadel in Gold**
Für den persönlichen Einsatz und für besondere Verdienste um die DJK.
- d) **DJK-Sportehrenzeichen in Silber**
Für hervorragende sportliche Leistungen auf Landesebene.
- e) **das DJK-Sportehrenzeichen in Gold**
Für hervorragende sportliche Leistungen auf Bundesebene.
- f) **das DJK-Ehrenzeichen in Silber**
Für den persönlichen Einsatz und für besondere Verdienste um die DJK.
- g) **das DJK-Ehrenzeichen in Gold**
Für den persönlichen Einsatz und hervorragende Verdienste um die DJK.
- h) **den DJK-Ehrenbrief des Diözesanverbandes**
Für hervorragende Verdienste um die DJK oder für eine wesentliche Förderung der DJK.
- i) **den DJK-Ehrenbrief des Bundesverbandes**
Für hervorragende Verdienste um die DJK oder für eine außerordentliche Förderung der DJK.

Für die Richtigkeit:
Freigericht, 25. Januar 2020

Manfred Benzing
1. Vorsitzender

Manfred Reus
2. Vorsitzender



Beitragsordnung **DJK SG Concordia Freigericht-Neuses 1967 e. V.** (Anlage zu § 6 (1) der Satzung)

Folgende Mitgliedsbeiträge gelten aktuell:

Kinder/Jugendliche bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres	48,00 €
Freizeitgruppen und Studenten	60,00 €
Aktive Mitglieder	66,00 €
Passive Mitglieder	24,00 €
Familienbeitrag (inkl. Kinder und Jugendliche ohne eigenes Einkommen bis zum 24. Lebensjahr)	102,00 €

Diese Beiträge wurden mit der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2023 festgelegt und werden ab dem 1. Januar 2024 erhoben.

Erläuterungen:

Ab dem 18. Lebensjahr wird der Beitrag für aktive Mitglieder erhoben.

Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen auf Antrag und unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung den ermäßigten Beitrag.

Die Beitragsermäßigung endet, sofern die Ausbildung nicht vorher abgeschlossen ist, spätestens mit Vollendung des 24. Lebensjahres.

Für die Richtigkeit:
Freigericht, 17. Februar 2023

Jessica Reus
1. Vorsitzender

Manfred Reus
2. Vorsitzender